

## **Ergebnis der UVP-Vorprüfung**

Im Ergebnis der Vorprüfung gemäß §§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 7 Abs. 2 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **Wesentliche Änderung der Recyclinganlage am Standort Dessau-Roßlau durch Erhöhung der Lager- und Durchsatzkapazität (Vorhabenträger: Saperatec GmbH)** nicht UVP- pflichtig ist, da das Vorhaben aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

**Diese negative UVP-Vorprüfung wird vom UVP-Bereich ab dem 29.08.2024 in das UVP-Portal eingestellt.**

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

Änderungsgenehmigungsantrag nach § 16 I S. 1 BImSchG vom 31.01.2024 inklusive

- Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb, insbesondere Fließbilder
- Angaben zu Stoffen/Stoffdaten/Stoffmengen, insbesondere Stoffbilanz und Sicherheitsdatenblättern
- Angaben zu Emissionen und Immissionen, insbesondere Lärmimmissionsprognose
- Angaben zur Anlagensicherheit
- Angaben zu wassergefährdenden Stoffen
- Angaben zu Abfällen/Wirtschaftsdünger
- Angaben zum Abwasser
- Angaben zum Arbeitsschutz
- Angaben zum Brandschutz
- Angaben zur Energieeffizienz/Wärmenutzung
- Angaben zu Eingriffen in Natur und Landschaft
- Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit
- Angaben zu Maßnahmen bei Betriebseinstellung

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 008/2024)

## **Begründung**

### Gliederung:

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens
  2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes der Ausgangslage
  3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG
  4. Prüfmethodik
  5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten
  6. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG
1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die Antragsstellerin, die Saperatec GmbH, betreibt ein Werk zum Recycling von Verpackungsmaterialien am Standort Dessau. Dort werden die Verpackungsmaterialien mechanisch zerkleinert und anschließend von Fremdkörpern wie Holz- und Papierfasern

gereinigt. Sodann werden die Folienschnipsel in der PE-Sortierung aufgrund der unterschiedlichen Dichte im Vergleich zu Wasser in eine Schwimmfraktion und eine Sinkfraktion sortiert. Die Schwimmfraktion wird, nachdem sie getrocknet wurden, mittels eines Luftstroms in eine saubere PE-Folienfraktion und eine Fremdkunststofffraktion (Hartkunststoffe und schwere Kunststofffolien) getrennt, um aus der Fremdkunststofffraktion die Hartkunststoffe abzutrennen. Die PE-Folienfraktion wird mithilfe von Extrudern zu PE-Granulat weiterverarbeitet. Die Sinkfraktion wird ebenfalls anschließend getrocknet und über ein Sieb eine saubere Alu-Grieß-Fraktion gewonnen, während die verbleibenden Kunststofffolienschnipsel entsorgt werden. Zusätzlich wird durch ein Blockheizkraftwerk für die Gesamtanlage Wärme und elektrischer Strom produziert.

Die Antragsstellerin beantragte mit Schreiben vom 31.01.2024 die Änderungsgenehmigung zur Erhöhung der Durchsatzkapazität der Recyclinganlage, der Lagerkapazität des Inputlagers sowie baulicher Veränderungen im Zusammenhang mit der zweiten Entstaubungsanlage und dazugehörigem Schornstein. Eine Veränderung des Blockheizkraftwerks ist nicht geplant.

## 2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes der Ausgangslage

Der Standort des Vorhabens befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau, Flurstücke 6186/25, 6186/27, 6271/32 und 6176/30, Flur 30, Gemarkung Dessau. Die Flurstücke befinden sich in einem durch Bebauungsplan ausgewiesenen Industriegebiet. Die nächstgelegene Wohnbebauung beträgt in westlicher Richtung ca. 175 m. Die nähere Umgebung ist ansonsten von Industriegebäuden geprägt. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Untere Mulde“ und das nächste EU Vogelschutzgebiet „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst“ befinden sich östlich der Anlage in ca. 1.400 m Entfernung.

Dessau-Roßlau ist Zentraler Ort (Oberzentrum) im Sinne des § 2 Abs. 2 Nummer 22 des Raumordnungsgesetzes.

## 3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG

Gemäß § 1 I Nr. 1 UVPG ist das UVPG nur in Bezug auf die in Anlage 1 UVPG aufgeführten Vorhaben anwendbar. Bei Veränderung einer bestehenden Anlage ist entscheidend, ob die neue Anlage unter eines in der Anlage 1 UVPG genannten Vorhaben fällt. Bei der Gesamtanlage der Antragsstellerin ist nur in Bezug auf das Blockheizkraftwerk unter Nr. 1.2.3.2 Anlage 1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 II UVPG vorgesehen. Maßgeblich ist, ob das Blockheizkraftwerk in Zusammenhang mit der Recyclinganlage eine Einheit bildet, sodass die beantragte Veränderung auch zu einer Änderung der Gesamtanlage führen würde. Das UVPG orientiert sich am immissionsschutzrechtlichen Anlagenbegriff, insbesondere § 1 II 4. BImSchV. Demnach liegt eine Anlage vor, wenn es sich um notwendige Anlagenteile oder Nebeneinrichtungen handelt, die mit der Anlage in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und von denen eine immissionsschutzrelevante Gefahr ausgeht. Nach der Verkehrsanschauung liegt eine Recyclinganlage vor, wobei das Blockheizkraftwerk eine Nebenanlage darstellt. Das Blockheizkraftwerk produziert die Wärme und den Dampf für die Recyclinganlage. Daher kommt dem Blockheizkraftwerk eine dienende Funktion zu. Zwar ist die Hauptanlage Recyclinganlage nicht UVP-pflichtig, aus dem Rechtsgedanken des § 2 Nr. 1 b) 4. BImSchV ergibt sich, dass die gesamte Anlage dem Anwendungsbereich des UVPG unterfällt, sofern ein Teil der Gesamtanlage in der Anlage 1 UVPG genannt wird. Der Anwendungsbereich des UVPG ist damit gegeben.

## 4. Prüfmethode

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt (siehe § 7 Abs. 2 UVPG).

In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die

Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVP aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben solche Umweltauswirkungen haben kann.

#### 5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten

Im Folgenden wird geprüft, inwiefern im Bereich/ Umfeld des Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (zur Prüfmethodik bei der standortbezogenen Vorprüfung siehe Kap. 4). Dazu werden auf die Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt zugegriffen. Der Radius des Suchraumes beträgt 1000 m.

##### Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (Nr. 2.3.1 der Anlage 3 UVPG)

Das Vorhaben liegt außerhalb von Schutzgebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung. Es befinden sich keine Natura 2000-Gebiete innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

##### Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG (Nr. 2.3.2 der Anlage 3 UVPG)

Naturschutzgebiete existieren nicht im Vorhabengebiet. Es befindet sich kein Naturschutzgebiet innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

##### Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG (Nr. 2.3.3 der Anlage 3 UVPG)

Der Vorhabensbereich befindet sich außerhalb von derartigen Gebieten. Es befindet sich kein Nationales Naturmonument und kein Naturpark innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

##### Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete (LSG) gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (Nr. 2.3.4 der Anlage 3 UVPG)

Der Vorhabensbereich erstreckt sich außerhalb von Biosphärenreservaten. Es befindet sich kein Biosphärenreservat innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Im Vorhabensbereich befindet sich kein Landschaftsschutzgebiet. Es befindet sich das LSG „Mosigkauer Heide“ innerhalb des Suchraumes von 1000 m (südlich der Anlage, ca. 950 m Abstand zur Anlage).

##### Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG (Nr. 2.3.5 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabensraum sind keine Naturdenkmäler erfasst. Es befinden sich keine Naturdenkmäler innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

##### Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG (Nr. 2.3.6 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabensraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m sind keine Flächen und Objekte vorhanden, die unter den Schutz als geschützte Landschaftsbestandteile oder geschützte Alleeen fallen.

##### Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG (Ziffer 2.3.7 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m befinden sich keine gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG.

Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m befinden sich keine derartigen Wasserschutzgebiete.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte i. S. des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG (Ziffer 2.3.10 der Anlage 3 UVPG)

Der Standort der Abfallbehandlungsanlage einschließlich des BHKW befindet sich im Stadtgebiet von Dessau-Roßlau. Dessau-Roßlau ist als Zentraler Ort „Oberzentrum“ im GIS LSA ausgewiesen. Bezüglich dieser Standortsituation ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Bevölkerung von Dessau-Roßlau hervorrufen kann.

Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (Nr. 2.3.11 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m befinden sich unter Bezug auf das GIS-Auskunftssystem u. a. folgendes Baudenkmal:

- Gedenkstätte „Sowjetischer Ehrenfriedhof“, dieses Denkmal befindet sich ca. 300 m östlich der zu ändernden Anlage.

Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das geplante Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Bodendenkmale verursachen kann.

6. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

In die nachfolgende vertiefende Beschreibung und Bewertung werden die Schutzkriterien einbezogen, für die in Kap. 5 aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten eine mögliche Betroffenheit abgeleitet wurde.

Landschaftsschutzgebiete (LSG) gemäß den § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (Nr. 2.3.4 der Anlage 3 UVPG)

Mit dem Vorhaben sind keine landschaftsbildprägenden Veränderungen der bestehenden Bausubstanz der Abfallbehandlungsanlage verbunden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das LSG „Mosigkauer Heide“ sind auch unter Berücksichtigung des Abstandes von ca. 950 m zwischen dem Vorhaben und dem LSG nicht zu erwarten.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte i. S. des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG (Ziffer 2.3.10 der Anlage 3 UVPG)

Die mit dem Betrieb der geänderten Abfallbehandlungsanlage einschließlich des BHKW verbundenen Emissionen unterschreiten die Emissionsgrenzwerte der TA Luft 2021, so dass gewährleistet ist, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit und insbesondere auf die Bevölkerung von Dessau-Roßlau nicht hervorgerufen werden können.

Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (Nr. 2.3.11 der Anlage 3 UVPG)

Die mit dem Betrieb der geänderten Abfallbehandlungsanlage einschließlich des BHKWs verbundenen Emissionen erfüllen die Anforderungen der TA Luft 2021, so dass gewährleistet ist, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen (insbesondere in Form von Saurem Regen) auf o. g. Denkmal nicht zu erwarten sind.